



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter
im DWBO

Berlin, 03. April 2012

AGMV-Newsletter 06/2012

– Newsletter zur Schlichtung Diakoniestationen S 01/11 –

Liebe Mitarbeitervertreterinnen,
liebe Mitarbeitervertreter,

die DN-Seite, die vor fast 4 Jahren den berechtigten Antrag gestellt hat, die Kolleg/innen der Diakoniestationen (DS) „zurück ins System zu führen“ (Abschaffung der Sonderregelung für DS) letztendlich dafür kämpfen musste, dass die Kolleg/innen in den Diakoniestationen nicht noch schlechter entlohnt werden, ist mehr als enttäuscht!!

Zum Glück wurde in der letzten Sitzung eine Tarifierungsvereinbarung vereinbart, so dass sich Kolleg/innen, die sich trotz vereinbarter Besitzstandszulage finanziell schlechter stellen würden (insbesondere, wenn in ihrer Einrichtung wegen finanzieller Schieflage keine Jahressonderzahlung gezahlt wird), per Zuschlag wenigstens den gleichen Lohn wie nach Sonderregelung erhalten.

Im Rundschreiben 02/2012 sind Beschlüsse der „Zwangsschlichtung“ vom 17.1.12 veröffentlicht worden. Die Beschlüsse gelten ab 1.1.2012.

Die Grundentgelte der AVR.DWBO sind für die Kolleg/innen in den Diakoniestationen pauschal abgesenkt worden, um 6% in Berlin, um 8% in Brandenburg. Eine Anhebung der Prozentsätze (Kürzung der Absenkungen) um 0,5% zum jeweils 1.1. der Jahre 2013, 2014 und 2015 ist beschlossen worden.

Die Pflegekräfte, die in der Sonderregelung in HP1 und HP2 eingruppiert waren, erhalten jetzt das Grundentgelt nach EG 3, selbst wenn sie nach EG 4 eingruppiert werden müssten.

In einigen Einrichtungen, in denen bereits die Mitbestimmungsverfahren zur Umgruppierung laufen, haben die Mitarbeitervertretungen festgestellt, dass die Pflegekräfte nach ihren Tätigkeiten doch eher in der EG 4 einzugruppiert wären! Hierüber wird vermutlich demnächst die Schiedsstelle entscheiden. Sollte entschieden werden, dass die Kolleg/innen in die EG 4 gehören, ist es natürlich besonders bitter, dass sie nach Schlichtungsbeschluss nur nach EG 3 bezahlt werden.

Als AGMV haben wir Zweifel daran, ob dieser Schlichtungsbeschluss einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Dazu ist es allerdings erforderlich, dass betroffene Kolleg/innen, die in die EG 4 eingruppiert sind und nur nach EG 3 vergütet werden, dies individualrechtlich von den Arbeits-

gerichten überprüfen lassen. (Für Nachfragen hierzu stehen wir vom AGMV-Vorstand zur Verfügung, da wir auch Interesse an einer Klärung haben.)

Als besonders empörend empfinden wir, die rückwirkende Legalisierung der aus unserer Sicht rechtswidrigen Nichtumsetzung des verbindlichen Schlichtungsbeschlusses aus 2010 zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2011!

Die Pflegezulage nach AVR.DWBO für die EG 3 und EG 4 in Höhe von 80.- EUR monatlich wurde nun verschlechternd zum vorherigen Schlichtungsbeschluss auf 40.- EUR halbiert.

Der Kinderzuschlag nach AVR.DWBO, der den Kolleg/innen in den letzten 12 Jahren nach der Sonderregelung nicht bezahlt wurde, wird nun (vorerst abgesenkt) wieder eingeführt. Allerdings werden die Zuschläge zum Kinderzuschlag für die EG 1 bis EG 4 abweichend von den AVR.DWBO niedriger gewährt.

Die Jahressonderzahlung (13.Monatsgehalt) wird abweichend von den AVR.DWBO erst im Folgejahr im Juni gezahlt, also für 2012 erstmalig in 2013.

Der Urlaubsanspruch erhöht sich um einen Tag, da er in der Sonderregelung um einen Tag reduziert war.

Da lediglich die Zahlung der Vergütungen nach Sonderregelung in 2011 legalisiert wurden (obwohl nach dem Schlichtungsbeschluss 2010 die AVR.DWBO hätten angewandt werden müssen), wäre der zusätzliche Urlaubstag von 2011 noch zu gewähren!!

Dieser muss dringend bis Ende April 2012 geltend gemacht werden von den Kolleg/innen, sonst verfällt er. Leider ist davon auszugehen, dass sich die Kolleg/innen den Tag einklagen müssen, weil die Geschäftsführungen der Diakoniestationen wohl nicht vorhaben, den Tag freiwillig zu gewähren.

Nicht zu vergessen ist, dass den Kolleg/innen nach § 20 AVR.DWBO in vielen Fällen Schichtzulage zusteht, die bisher nach Sonderregelung nicht gezahlt wurde.

Zudem werden bei Neueinstellung nur noch förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten fünf Jahre berücksichtigt bei der Stufenfestlegung, siehe § 15 Abs. 6 und Abs. 7 AVR.DWBO. Nach Sonderregelung wurden lediglich Beschäftigungszeiten bei anderen Diakoniestationen, allerdings ohne zeitliche Begrenzung auf die letzten fünf Jahre, als Beschäftigungszeit angerechnet.

Über die schwierige Berechnung der Besitzstandszulage und dem Tarifierfassungszuschlag werden die MAV'en der Diakoniestationen zurzeit regelmäßig im Arbeitskreis / DS beraten.

Leider ist uns bekannt geworden, dass bereits mehrere Geschäftsführungen von DS in Berlin nach wie vor nicht vorhaben, die Schlichtung umzusetzen. Diese wollen bei ihren nach den Dritten Weg bzw. verbandsrechtlich nicht haltbaren „Hausvereinbarungen“ bleiben und weichen somit nach wie vor von ihrer Verpflichtung ab, auf dem Dritten Weg zustande gekommenes Arbeitsrecht anwenden zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AGMV-Vorstand